

Wasser



gültig ab 1. Januar 2012

Für den Bezug von Wasser gelten ausschliesslich das Reglement sowie die dort erwähnten Bestimmungen und Werkvorschriften.

Der Wassertarif setzt sich zusammen aus dem Grundpreis pro installiertem Belastungswert (BW) und dem Wasserpreis pro m³.

Tarif	Anwendung, Bedingungen
	Dieser Tarif gilt für den Bezug von Wasser für alle Anwendungen.
Grundpreis	Der Grundpreis wird erhoben für die Aufrechterhaltung der Lieferbereitschaft sowie für die Kosten der Verteilung und Messung und ist unabhängig vom Wasserkonsum in jedem Fall zu bezahlen.
Wasserpreis	Die Wasserabgabe erfolgt ausschliesslich über den Wasserzähler und wird in m ³ gemessen.

Grundpreise in Fr.	Preis ohne MWST	Preis mit 2,5 % MWST
pro BW und Jahr	4.20	4.31
pro Monat	0.35	0.3588
zusätzlicher Zähler pro Monat	10.00	10.25

Wasserpreis pro m³ in Fr.	Preis ohne MWST	Preis mit 2,5 % MWST
pro Jahr bis 20'000 m ³	1.10	1.13
weitere 30'000 m ³	1.00	1.03
restliche m ³	0.90	0.92



Ablesung und Verrechnung

Die Zählerablesung erfolgt vierteljährlich und kann sich an den Quartalsgrenzen bis zu 20 Tage verschieben. Die Verrechnung erfolgt im ersten Monat des nachfolgenden Quartals.

Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen netto zahlbar. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden für Mahnungen und Inkassomassnahmen Gebühren erhoben.

Anhang zum Wasser-Tarif



gültig ab 1. Januar 2012

Auszug aus der Verordnung über die Abgabe von Wasser (vom 1. Januar 2007)

3.4 Messeinrichtungen

Art. 24

In jedes Gebäude wird ein Wasserzähler eingebaut. In besonderen Fällen (Stockwerkeigentum, Reihenhäuser etc.) sowie für die Messung von Wasser, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird, können die IBL zusätzliche Zähler einbauen. Für zusätzliche Zähler wird eine Gebühr erhoben.

Art. 25

¹ Die IBL bestimmen den Standort der Messeinrichtungen. Die Kunden und Kundinnen stellen den notwendigen Platz kostenlos zur Verfügung.

² Die Kunden und Kundinnen sorgen für den Schutz der Messeinrichtungen gegen mechanische Beschädigungen und andere schädigende Einflüsse wie insbesondere durch Frost, Hitze, Schlag oder Druck.

Bestimmungen für den Einbau von zusätzlichen Wasserzähler in MFH

¹ Die Hausinstallation ist so vorzunehmen, dass jeder Zähler direkt gespiesen wird (keine Unterpumpen!)

² Die Zähler sind zentral im Keller so zu montieren, dass die IBL jederzeit Zugang haben (nicht in Wohnungen oder Etagen)

³ Für den Zähler "Allgemein" wird keine Grundgebühr erhoben.

⁴ Für die zusätzlichen Zähler wird ein Grundpreis von je CHF 10.00 pro Monat (exkl. MWSt) in Rechnung gestellt.

⁵ Die Belastungswerte sind pro Wohnung separat zu erfassen.

⁶ Die Verrechnung der einzelnen Wasserzähler (Verbräuche und Grundpreise) erfolgt durch die IBL direkt an die Bezüger (z.B. Stockwerkeigentümer oder Mieter)

⁷ Bei einer allfälligen Handänderung bzw. einem Mieterwechsel werden sämtliche der Wohnung zugehörigen Zähler und Gebühren durch die IBL direkt mit der ausziehenden Partei abgerechnet.